

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der K.-W. Pfannenschmidt GmbH, Hamburg

1. Geltungsbereich und Wirksamkeit der AGB

1.1 Für alle von uns abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge mit unseren unternehmerischen Geschäftspartnern (nachstehend „Kunde“) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden, soweit sie von unseren AGB abweichen, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung Vertragsbestandteil. Unsere Zustimmung gilt immer nur für den Einzelfall.

2. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Einladungen zur Abgabe eines Angebotes sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

2.2 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde den Kaufpreis unverzüglich nach Rechnungserhalt netto Kasse ohne jeden Abzug zu zahlen. Zahlungen gelten dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten vollständig verfügbar ist. Unsere Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 9%punkten über dem Basiszinssatz und eine Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu berechnen. Bestehen unsererseits gleichzeitig mehrere Forderungen gegen den Kunden, so sind nur wir berechtigt, die Anrechnung von Zahlungen auf die einzelnen Forderungen zu bestimmen. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung in Verzug, sind wir berechtigt, ohne besondere Ankündigung alle weiteren Lieferungen zu verweigern, bis der Kunde Vorkasse geleistet hat. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Gefahrenübergang, Versand

3.1 Es finden die Incoterms in jeweils geltender Fassung Anwendung. Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung ist das jeweilige Auslieferungslager.

3.2 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware für Rechnung und auf Gefahr des Kunden (EXWorks Incoterms 2020) Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen etwa der Frachtsätze, etwaiger Mehrkosten für Lager u.ä. gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, behalten wir uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.

3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware geht - auch bei frachtfreier Lieferung - mit der Übergabe der Ware an das beauftragte Transportunternehmen, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Auslieferungslagers oder mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden oder einen von ihm Beauftragten auf den Kunden über.

4. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzögerung

4.1 In Fällen der nicht richtigen, vollständigen, rechtzeitigen und/oder vollständig unterbliebenen Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

zurückzutreten. Im Falle der nicht vollständigen Selbstbelieferung sind wir nur berechtigt, für den ganzen nicht erbrachten Teil der Leistung oder einen Teil davon vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden das Recht zu, seinerseits vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die erbrachte Teilleistung und/oder die Erbringung der Teilleistungen, wegen derer wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind, für ihn kein Interesse hat. Ansprüche der Parteien gegen die jeweils andere auf Ersatz der durch den vollständigen oder teilweise erklärten Rücktritt entstandenen Schäden bestehen nicht.

4.2 Nimmt der Kunde die Ware nicht ab oder ruft er die Ware nicht innerhalb vereinbarter oder angemessener Fristen ab, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl dem Kunden die Ware zu berechnen und diese unaufgefordert an ihn zu übersenden oder für dessen Rechnung einzulagern.

4.3 Die angegebenen Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Fälle höherer Gewalt (Regierungsmaßnahmen, Epidemien, Pandemien, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen) sowie sonstige, von uns nicht beherrschbare Gründe, die die Lieferung der Ware verzögern (gelten als „höhere Gewalt“), berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen. Wird durch die Verzögerung die Lieferung nachträglich unmöglich, insb. im Falle von Handelsembargos oder ist eine verzögerte Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine der beiden Parteien unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts aus diesem Grund stehen keiner Partei Ansprüche auf Ersatz des durch den Rücktritt entstandenen Schadens zu. Sofern es sich um ein personenbezogenes Handelsembargo gegenüber eine der Parteien handelt, ist die andere Partei zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt, es sei denn, dass Handelsembargo verstößt gegen geltendes EU-Recht.

4.5 Falls wir mit einer Lieferung in Verzug geraten, ist der Kunde, nachdem er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatz haften wir ausschließlich gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen und zwar auch hinsichtlich einer Haftung nach § 287 BGB.

5. Mängelhaftung

5.1 Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich - erforderlichenfalls durch Anfertigung einer Analyse und/oder Probeverarbeitung - darauf hin zu untersuchen, ob diese einwandfrei und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Wir liefern Rohstoffe. Sollte ein der Bestellung des Kunden entsprechender Rohstoff aus rechtlichen Gründen nicht für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden können, z.B. weil die Verwendung in Lebensmittelerzeugnissen nicht zulässig ist, stellt dies keinen von uns zu vertretenden Mangel dar. Dies gilt nicht, wenn wir die vom Kunden vorgesehene Verwendung in einem bestimmten Produkt schriftlich als rechtlich zulässig bestätigt haben. Die bei Untersuchung der Ware feststellbaren Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ergebnisse der ordnungsgemäßen Untersuchung anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, sobald der Kunde sie bei hinreichender Sorgfalt erkennen kann. Die Ware gilt als genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht spätestens am 3. Werktag nach Eingang der Ware oder, wenn der Mangel bei der unverzüglichen Sorgfalt

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

der Untersuchung nicht erkennbar war, spätestens am 3. Werktag nach Entdeckung des Mangels bei uns eingegangen ist (Werktage in diesem Sinne sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an dem Ablieferort), wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände einen anderen Zeitraum als angemessen erscheinen lassen.

5.2 Die Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung von Ware, bei der Mängel festgestellt wurden bzw. bei Anwendung äußerster Sorgfalt hätten festgestellt werden können, erfolgt ausschließlich auf das Risiko des Kunden. Unsere Haftung für Schäden, die dem Kunden durch eine Fortführung der Verarbeitung oder durch Verkauf entstehen, ist ausgeschlossen.

5.3 Hat der Kunde die Ware rechtzeitig untersucht und die Mängel gerügt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gelieferte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat er Wertersatz für die gezogene Nutzung zu leisten.

5.4 Auf Schadensersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haften wir nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Bedingungen.

5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Produkte 1 Jahr ab Ablieferung. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445b, 478 BGB bleibt von den Regelungen der beiden vorstehenden Sätze unberührt. Schadensersatzansprüche einer aufgrund einer durch Mängel verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch vorstehende Regelungen ebenfalls nicht eingeschränkt. Nicht eingeschränkt werden durch diese Regelungen auch sonstige gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche im Falle der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelungen unter Ziffer 6).

6. Haftung

6.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Gewährleistung und außerhalb der Gewährleistung, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen - z.B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn nicht die nachstehenden Regeln etwas anderes bestimmen.

6.2. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch im Fall der einfachen Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, oder bei Fehlern des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden gehaftet wird, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

6.4 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

6.5 Die gesetzliche Beweislast wird durch die Regelungen dieser Vertragsziffer nicht verändert.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Schecks oder Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Scheck- und Wechselspesen einschließlich der Kosten für einen Wechselprotest sind uns vom Kunden zu erstatten.

7.2 Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Waren.

7.3 Der Kunde darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt an uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die uns aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Kunde uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

7.4 Wir nehmen die in Ziffer 7 vorgesehenen Abtretungen des Kunden schon jetzt an.

7.5 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7.6 Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierung die nach Rechten des Kunden erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen.

7.7 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc. untersagen. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu verlangen. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Waren verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil aufzugeben.

PFANNENSCHMIDT–HAMBURG

7.8 Liegen beim Kunden die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Kunde – ohne dass es einer Aufforderung durch uns bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware an uns zu melden. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Waren verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil aufzugeben. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Kunde unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns in Kopie zu übermitteln.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist unser Geschäftssitz.

8.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

8.3 Hat der Kunde seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand an unserem Geschäftssitz. Es steht den Parteien frei, zudem die andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes zu verklagen. Hat der Kunde seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

© K.-W. Pfannenschmidt GmbH, 2025